

Leseprobe

**P**  **LIZEI**  
**DEIN PARTNER**  
Gewerkschaft der Polizei



**Das Tabu:**

**Sexuelle  
Gewalt**



# Das Tabu: Sexuelle Gewalt

## Impressum

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:  
Dr. Dirk Bange, Hamburg

Titelfoto: Ilya Andriyanov/Fotolia.com

Nachdruck des redaktionellen Teils nur nach  
ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Sämtliche hier veröffentlichte Anzeigen, die im Kunden-  
auftrag für die Drucklegung vom Verlag gestaltet wurden,  
sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfäl-  
tigung und elektronische Speicherung ist nur mit Zustim-  
mung des Anzeigenkunden und des Verlages erlaubt.  
Verstöße hiergegen werden vom Verlag, auch im Auftrag  
des Anzeigenkunden, unnachsichtig verfolgt.



**VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH**  
Anzeigenverwaltung  
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Sitz Hilden · Forststraße 3 a · 40721 Hilden  
Telefon 0211 7104-0 · Telefax 0211 7104-174  
av@VDPolizei.de

Betriebsstätte Worms · Rheinstraße 1 · 67547 Worms  
Telefon 06241 8496-0 · Telefax 06241 8496-70  
aworms@VDPolizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz  
Anzeigenleiterin: Antje Kleuker

Gestaltung und Layout: Jana Kolfhaus

Anzeigensatz und Druck:  
ALBERSDRUCK GmbH & Co. KG, Düsseldorf

© 2016

12/2016/xx

[www.VDPolizei.de](http://www.VDPolizei.de)

## Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen

- |  |          |
|--|----------|
| • <b>Einleitung: Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen</b>                            | <b>x</b> |
| • <b>Was ist sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen?</b>                               | <b>x</b> |
| • <b>Zum Ausmaß und den Umständen sexualisierter Gewalt</b>                                | <b>x</b> |
| • <b>Sexualisierte Gewalt in Institutionen</b>   | <b>x</b> |
| • <b>Sexualisierte Gewalt und die organisierte Kriminalität</b>                            | <b>x</b> |
| • <b>Welche Gefühle und Gedanken löst sexualisierte Gewalt bei Mädchen und Jungen aus?</b> | <b>x</b> |
| • <b>Wie helfe ich betroffenen Mädchen und Jungen?</b>                                     | <b>x</b> |
| • <b>Beratungs- und Hilfeangebote für Betroffene und ihre Bezugspersonen</b>               | <b>x</b> |
| • <b>Die Aufgaben der Polizei und ihr Umgang mit Betroffenen</b>                           | <b>x</b> |
| • <b>Wer sind die Täter?</b>   | <b>x</b> |
| • <b>Wie sieht eine gute Prävention aus?</b>   | <b>x</b> |

# Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen



Dmitri Maruta/Fotolia.com

Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen ist immer ein Verbrechen – auch wenn es Delikte gibt, die strafrechtlich nur als Vergehen bewertet werden. Sie ist für Kinder ein einschneidendes Widerfahrnis, das bei vielen zu dauerhaften und massiven Beeinträchtigungen ihres Lebens führt.

Mädchen und Jungen sind für sexualisierte Gewalt niemals verantwortlich. Verantwortlich ist und bleibt immer der Täter. Er lädt durch seine Taten Schuld auf sich. Die Mädchen und Jungen tragen – egal wie sie sich verhalten haben – niemals die Schuld!

Sexualisierte Gewalt muss von der Gesellschaft konsequent verfolgt werden. Dem Täter muss klar sein, dass sein Handeln geächtet ist und Konsequenzen haben wird. In diesem Sinne ist in eine effektive Strafverfolgung ein wichtiger Teil des Opferschutzes.

Diese Broschüre möchte Sie über die wichtigsten Erkenntnisse zur sexualisierten Gewalt an Mädchen und Jungen informieren und Ihnen Hinweise geben, was zu tun ist, wenn Sie mit einem entsprechenden Verdacht konfrontiert werden.

# Was ist sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen?

Es gibt keine einheitliche Definition sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen. Mal werden zum Beispiel ausschließlich Kinder unter 14 Jahren erfasst, mal werden ausnahmslos erwachsene Täter berücksichtigt oder es werden nur sexuelle Handlungen mit Körperkontakt einbezogen. Die folgende Definition versucht möglichst umfassend die sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu beschreiben:

*„Jede versuchte oder vollendete sexuelle Handlung, die an oder vor einem Mädchen oder Jungen unter 14 Jahren stattfindet, ist sexualisierte Gewalt. Eine vermeintliche Zustimmung des Kindes oder entsprechende Verhaltensweisen haben keinen Einfluss auf diese Einordnung des Geschehens, es sei denn es handelt sich um gleichaltrige Kinder. Bei Jugendlichen ist jede versuchte oder vollendete sexuelle Handlung, die an oder vor ihnen entweder von Bezugs- und Betreuungspersonen oder gegen ihren Willen vorgenommen wird, als sexualisierte Gewalt einzuordnen.“*

## Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst Handlungen mit und ohne Körperkontakt. Zu den sexuellen Handlungen **mit Körperkontakt** gehören

- orale, vaginale oder anale Penetrationen mit dem Penis,
- das Einführen von Fingern oder Gegenständen,
- oral-genitale und oral-ale Kontakte,
- das Anfassen von Kindern an den Geschlechtsteilen und am Anus – ausgenommen sind hier Berührungen, die zum Beispiel bei der Körperpflege von Kindern erforderlich sind, sowie
- das Verlangen des Täters, an diesen Stellen berührt zu werden.

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt liegt auch dann vor, wenn Täter Kinder oder Jugendliche zu sexuellen Handlungen untereinander zwingen.

Zu den sexuellen Handlungen **ohne Körperkontakt** zählen

- verbale sexuelle Belästigung,
- Film- oder Fotoaufnahmen, die das Kind auf sexualisierte Art darstellen,
- Exhibitionismus sowie
- Handlungen, die Kinderprostitution ermöglichen. Gleichzeitig erfahren Kinder und Jugendliche, die sich prostituieren, sexualisierte Gewalt mit direktem Körperkontakt.



## Sexualisierte

## Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Die Normen im Strafgesetzbuch (StGB)

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist durch verschiedene Straftatbestände im **Strafgesetzbuch (StGB)** normiert. Durch die **§§ 176, 176a und 176b StGB** wird jeder sexuelle Kontakt an Kindern unter Strafe gestellt. Dadurch soll die unbeeinträchtigte Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung von Mädchen und Jungen geschützt werden. Ob es sich um sexuelle Handlungen mit oder ohne Körperkontakt handelt oder ob eine vermeintliche Einwilligung des Kindes vom Täter behauptet wird, spielt dabei keine Rolle. Je nach Schwere der Straftat ist eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren vorgesehen.

Jugendliche sind durch die **§§ 182 und 174 StGB** geschützt. Im Rahmen des § 182 StGB können alle Personen strafrechtlich verfolgt werden, die die Zwangslage eines Mädchen oder Jungen im Alter unter 18 Jahren ausnutzen. Das gilt auch für Gleichaltrige. Besonders geschützt werden alle Jugendlichen vor Tätern, denen sie zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung anvertraut sind. Sie sind damit zum Beispiel vor ihren Eltern und vor Lehrpersonen geschützt (§ 174 StGB). Weitere einschlägige Normen sind der **§ 177 Abs. 1 StGB „sexuelle Nötigung“** und der **§ 177 Abs. 2 StGB „Vergewaltigung“**. Darüber hinaus sind noch die **§§ 174a bis c StGB** zu nennen. § 174 a StGB schützt Gefangene, behördlich Verwahrte oder Kranke und Hilfsbedürftige in Einrichtungen vor sexuellem Missbrauch. Der § 174b StGB stellt sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung und § 174c StGB den sexuellen Missbrauch in Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnissen unter Strafe. Schließlich ist noch der **§ 179 StGB „sexueller Missbrauch von Widerstandsunfähigen“** von Bedeutung.

### Literatur-Tipps:

Jud, A. (2015). *Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten*. In: Fegert, J.M. u.a. (Hg.) (2015). *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Bereich* (S. 41-49). Berlin & New York: Springer.

Burgmüller, C. (2015). *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB)*. In: Fegert, J.M. u.a. (Hg.) (2015). *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Bereich* (S. 51-62). Berlin & New York: Springer.

